

## **Bekanntmachung des Landkreises Stendal**

Die JUWI GmbH, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt beantragte beim Landkreis Stendal als der zuständigen Genehmigungsbehörde die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16b Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von

**1 Windkraftanlage (WKA) vom Typ Vestas V 162/7,2 MW  
(Gesamthöhe 250 m; Nabenhöhe 169 m;  
Rotordurchmesser 162 m; Nennleistung 7,2 MW)**

auf dem Grundstück

<b>WKA-Nr.</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>
1	Storkau	5	13/3

(Anlage gemäß Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

Im Rahmen dieses geplanten Repowering-Vorhabens soll 1 WKA des Typs GE 1.5sl (Nabenhöhe 85 m, Rotordurchmesser 77 m, Gesamthöhe 124 m, Nennleistung 1,5 MW) in der Gemarkung Storkau zurückgebaut werden.

Gleichzeitig wurde gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) der sofortige Vollzug der Genehmigung sowie gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) beantragt. Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG erfolgte die Feststellung der UVP-Pflicht durch die Behörde und wird hiermit bekannt gegeben. Die UVP ist unselbständiger Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die Inbetriebnahme der WKA ist im IV. Quartal 2027 vorgesehen.

Dem Landkreis Stendal liegen zum Zeitpunkt der Bekanntmachung folgende Unterlagen der Antragstellerin sowie weitere entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen vor:

- Antragsunterlagen gemäß § 10 Abs. 1 BImSchG einschl. technischer Beschreibungen sowie Beschreibung des Standortes
- immissionsschutzfachliche Gutachten (Schall- und Schattenauswirkungen)
- gutachterliche Stellungnahme zur Turbulenzintensität
- UVP-Bericht gemäß § 16 UVPG einschl. naturschutzfachlicher Gutachten (Avifauna, Fledermäuse)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- einzelne Stellungnahmen von Behörden oder sonstigen am Verfahren beteiligten Stellen aus dem Beteiligungsverfahren gemäß § 11 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung bereits vorlagen

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV sowie § 18 Abs. 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Die o.g. Unterlagen liegen in der Zeit vom

**09. September 2024 bis einschließlich 09. Oktober 2024**

aus und können bei den folgenden Stellen zu den genannten Zeiten eingesehen werden:

Landkreis Stendal  
Untere Immissionsschutzbehörde  
Arnimer Straße 1 - 4  
39576 Hansestadt Stendal

Montag	09:00 - 12:00 Uhr / 14:00 - 16:00 Uhr
Dienstag, Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr / 14:00 - 17:00 Uhr
Mittwoch	09:00 - 12:00 Uhr
Freitag	08:00 - 11:00 Uhr

Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck  
Rathaus Arneburg (Bauamt Zi. 21) und  
Breite Straße 15  
39596 Arneburg

Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck  
Gemeindezentrum  
An der Zuckerfabrik 1  
39596 Goldbeck

Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr / 13:00 - 17:30 Uhr
Mittwoch	09:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr / 13:00 - 15:30 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr

Stadt Tangermünde  
Zimmer 24  
Lange Straße 61  
39590Tangermünde

Montag, Mittwoch, Donnerstag	08:00 - 15:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 17:00 Uhr

VerbGem Elbe-Havel-Land  
Verwaltungshauptsitz  
Bismarckstr. 12  
39524 Schönhausen (Elbe)

Montag und Freitag	09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr / 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr / 13:00 - 16:00 Uhr

Gemeinde Kietz  
Rathenower Str. 2a  
39524 Kietz

Dienstag	08:00 - 12:00 Uhr / 15:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag, Freitag	08:00 - 12:00 Uhr

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgt zudem gemäß § 19 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 20 Abs. 2 UVPG im zentralen Internetportal. Auf der Internetseite [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de) werden der Inhalt der Bekanntmachung, der UVP-Bericht sowie die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen zugänglich gemacht.

Innerhalb der Zeit vom

#### **09. September 2024 bis einschließlich 11. November 2024**

können gemäß § 10 Abs. 3 BlmSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei der Genehmigungsbehörde (Landkreis Stendal, Umweltamt, Hospitalstraße 1-2, 39576 Hansestadt Stendal) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der der Antrag und die Unterlagen zur Einsicht ausliegen oder elektronisch erhoben werden. Elektronische Einwendungen sind an: [umweltamt@landkreis-stendal.de](mailto:umweltamt@landkreis-stendal.de) zu richten.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um vorliegende frist- und formgerechte Einwendungen mit den Einwendern und der Antragstellerin zu erörtern.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser am **20.11.2024** statt.

Beginn der Erörterung:	10:00 Uhr
Ort der Erörterung:	Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck Breite Straße 15 39596 Arneburg

Zu diesem Termin wird nicht gesondert geladen. Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Entscheidet die Genehmigungsbehörde, dass kein Erörterungstermin stattfindet, wird dies öffentlich bekannt gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Stendal, den 27.08.2024



Patrick Puhlmann



